

Haltergemeinschaft Hohenbogen  
Erster Gleitschirmverein Bayerwald e.V. / DGFC Regental e.V.  
Vorsitzender Rupert Kellnhöfer  
Schafberg 8  
93437 Furth im Wald

Gmund, 8. Juli 2022 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den  
Start- und Landeflächen "Hohenbogen", 93453 Neukirchen b. Hl. Blut**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Hohenbogen (1. Gleitschirmverein Bayerwald e.V. / DGFC Regental e.V.) die Erlaubnis „Hohenbogen“ gem. § 25 LuftVG vom 31.8.1994 (zuletzt erweitert am 16.10.1995) neu wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Haltergemeinschaft Hohenbogen und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Hohenbogen
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut  
Gemeinde Neukirchen b. Hl. Blut  
Landkreis Cham
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplätze Bezeichnung: „Ahornriegel NW“  
Koordinaten: N 49° 14' 06" E 12° 56' 31"

Flurst. 1523/0

Höhe: 1033 m

Höhendifferenz: 459 m

Startrichtung: 330°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildungsflüge bedingt.

Bezeichnung: „Ahornriegel Nordost“

Koordinaten: N 49° 14' 10,74" E 12° 56' 33,20"

Flurst. 1523/0

Höhe: 990 m

Höhendifferenz: 416 m

Startrichtung: 40°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildungsflüge

#### Landefläche

Bezeichnung: „Landeplatz Hobo“

Koordinaten: N 49°14' 36" E 12°58' 33"

Flurst. 433

Höhe: 574 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts am Oststartplatz (Startplatz Ahornriegel Nordost) dürfen nur erfolgen, wenn der Skibetrieb ruht. Am Nordweststartplatz (Startplatz Ahornriegel Nordwest) sind Starts auch bei Skibetrieb möglich, wenn der Startplatz durch Markierungen von der Skipiste getrennt ist und keine Gefahr für Dritte besteht.
2. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den Erlaubnisinhaber. Insbesondere müssen die Piloten auf die Schneisensituation und Hindernisse (z.B. Masten) hingewiesen werden. Starts dürfen nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass der Landeplatz sicher zu erreichen ist.
3. Sollte keine Höhe nach dem Start gewonnen werden, hat der Abflug rechtzeitig und mit ausreichender Höhe zu erfolgen.
4. Starts dürfen nur bei Vorwind oder eindeutiger Windstille (auch außerhalb der Schneise) erfolgen. Starts bei Seiten- oder Rückenwind sind nicht zulässig. Es sind ausreichend Windanzeiger im Bereich der Schneise anzubringen.
5. Ausbildungsflüge vom Startplatz Ost sind nicht zulässig. Ausbildungsflüge vom Startplatz Ahornriegel Nord sind mit Zustimmung durch den Erlaubnisinhaber zulässig, wenn die Flugschüler bereits mind. 25 Höhenflüge in anderen Höhenfluggeländen sicher absolviert haben. Die Flugschüler müssen einen fortgeschrittenen Ausbildungsstand erreicht haben. Sie müssen einen sicheren Start in der Schneise und die notwendigen Flugmanöver beherrschen. An Start- und Landeplatz muss jeweils ein Fluglehrer vor Ort sein und den Flug über Funk begleiten. Die Witterungsverhältnisse müssen dem

Flugkönnen der Fluglehrer entsprechen und sind jeweils durch den Startplatzfluglehrer festzustellen (Richtwert 5 – 12 km/h Wind).

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Zuständigkeit im Fluggelände ist in dem Haltergemeinschaftsvertrag vom 20.02.2022 geregelt. Der 1. Gleitschirmverein Bayerwald e.V. ist für den Gleitschirmbetrieb zuständig, der Drachen- und Gleitschirmclub Regental e.V. für den Betrieb mit Drachen / Hängegleitern.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

#### VI.

##### Begründung

Für das Fluggelände „Hohgenbogen“ wurde bereits mit Datum des 16.01.1991 erstmals eine Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG seitens der Regierung von Mittelfranken erteilt. Mit Datum des 31.8.1994 erteilte der DHV eine unbefristete Verlängerung.

Der ursprünglich in der Skischneise zugelassene Startplatz ist über die Jahre hinweg zugewachsen. Durch die Anlage einer neuen Skipiste entstand für die Piloten eine neue und deutlich verbesserte Situation mit den Startrichtungen Nordwest – Nordost und weiter unterhalb für die Startrichtung Nordost- Ost. Grundstückseigentümer sind die Bayrischen Staatsforsten, Pächter der Flächen ist die Hohenbogenbahn. Beide sind mit dem Flugbetrieb einverstanden (Auflagen).

Das Gelände wurde im Nov. 2021 durch den DHV besichtigt. Die Eignung der Flächen wurde dabei überprüft, insbesondere wurde überprüft, ob das Gelände auch für Ausbildungsflüge geeignet ist. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass eine Eignung nur bedingt vorhanden ist (weite Gleitstrecke zum Landeplatz).

Hinsichtlich der Übernahme der Geländealterschaft musste geklärt werden, wer zukünftig der Erlaubnisinhaber nach § 25 LuftVG ist. Die Bayrischen Staatsforsten haben diesbezüglich mit Datum des 9.2.2002 einen Vertrag mit dem 1. Gleitschirmverein Bayerwald e.V. und dem DGFC Regental e.V. abgeschlossen. Zwischen den Bay. Staatsforsten und der Flugschule Bayerwald (Schorsch Höcherl) wurde keine Nutzungsvereinbarung geschlossen.

Der in den 90 er Jahren beflogene Startplatz „Kapelle“ wird nicht mehr genutzt und ist in den vergangenen Jahren auch zugewachsen. Daher wird dieser Startplatz aus der Geländeerlaubnis gestrichen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

5461420 32787262



**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**  
Flurkarte mit Digitalem Orthophoto 1:2000  
Erstellt am 05.11.2021

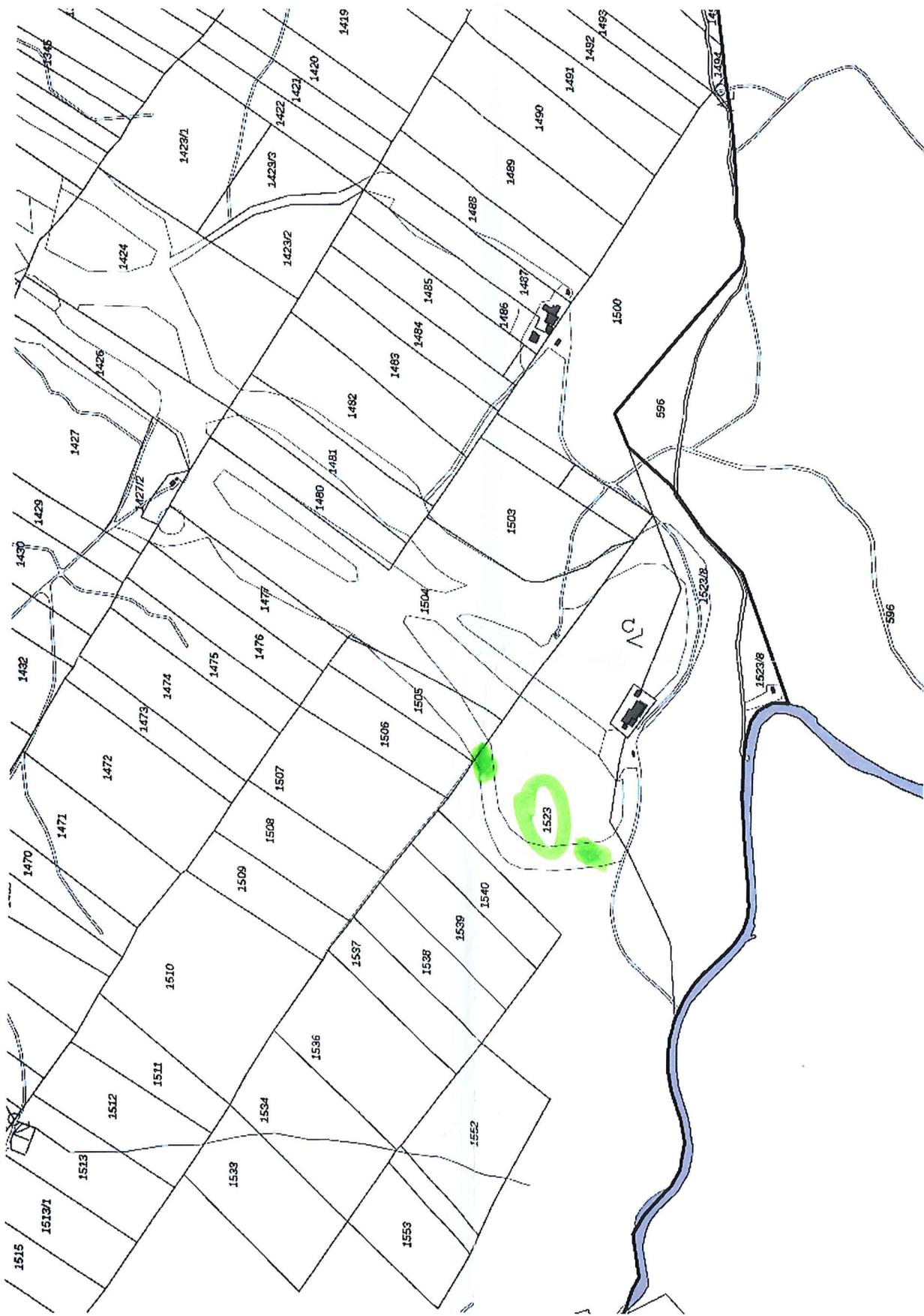


**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Cham**  
Ludwigstraße 23  
93413 Cham

Flurstück: 1540  
Gemarkung: Neukirchen b.Hl.Blut  
Gemeinde: Markt Neukirchen b.Hl.Blut  
Landkreis: Cham  
Bezirk: Oberpfalz

Maßstab 1:2000  
Verpflichtung nur im amtlichen Form für den eigenen Gebrauch.  
Zu Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 1  
Aufnahmedatum Luftbild: 25.06.2019

546980 32786502





Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Cham

Ludwigstraße 23  
93413 Cham

## Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte mit Digitalem Orthophoto 1:1000

Erstellt am 28.10.2021

Flurstück: 433  
Gemarkung: Neukirchen b.Hl.Blut

Gemeinde: Markt Neukirchen b.Hl.Blut  
Landkreis: Cham  
Bezirk: Oberpfalz

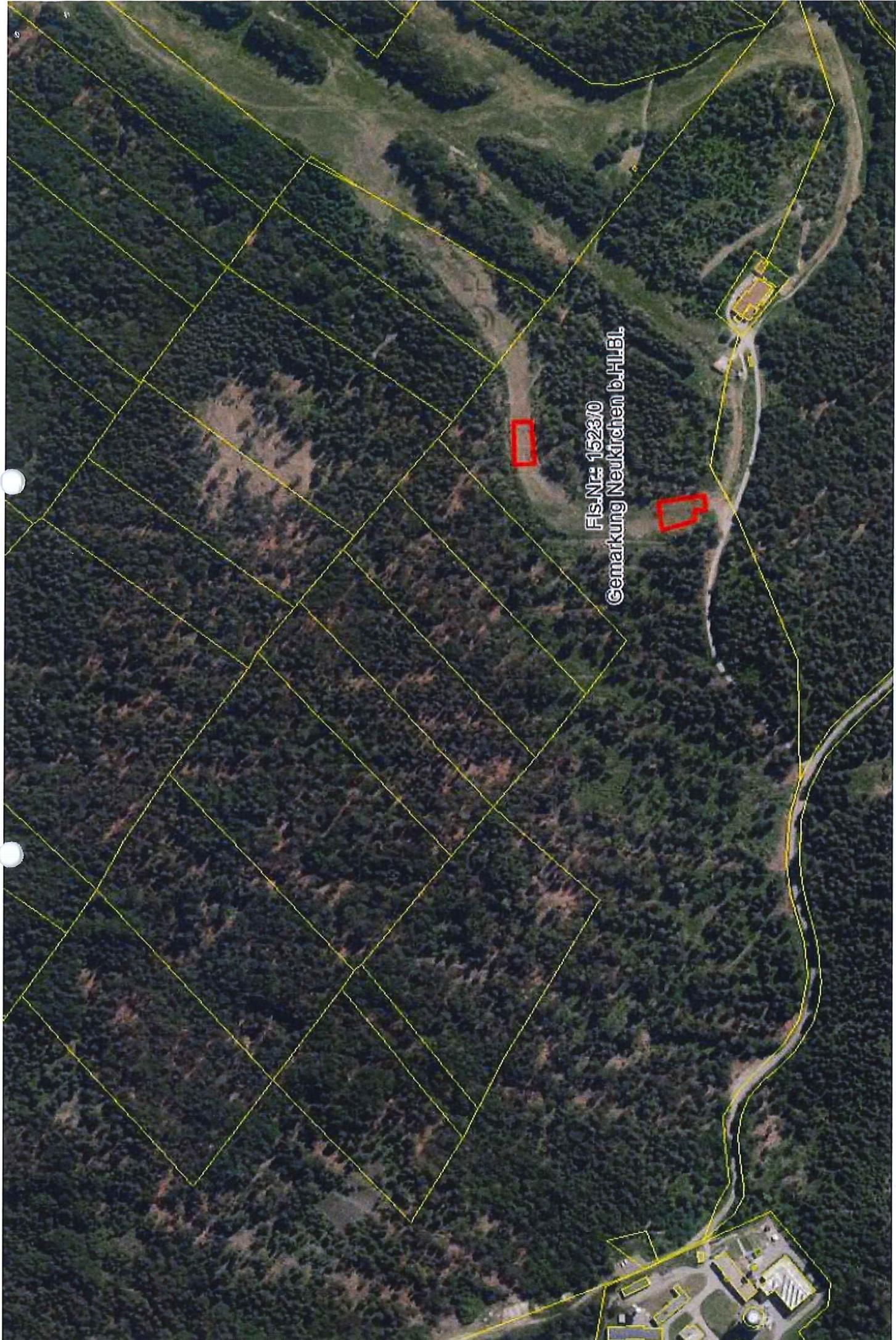


Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.  
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.  
Aufnahmedatum Luftbild: 25.06.2019

*Landeplatz Hohenbogen*

*Flst.-Nr. 433*



Fls.Nr: 1523/0  
Gemarkung Neukirchen b.Hl.BL